

## **Antwort**

### **der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Kersten Naumann, Eva-Maria Bulling-Schröter und der Fraktion der PDS  
– Drucksache 14/4331 –**

### **Regelung zur Bewahrung der wertvollen Naturschutzflächen in den neuen Ländern**

Nach Darstellung der Bundesregierung wurde mit dem Gesetz zur Änderung und Ergänzung vermögensrechtlicher und anderer Vorschriften (Vermögensrechtsergänzungsgesetz – VermRErgG) vom 15. September 2000 auch eine Regelung gefunden, die wertvollen Naturschutzflächen zu bewahren. „Die Privatisierung der Naturschutzflächen wird damit auf eine neue und dauerhafte eigentumsrechtliche Grundlage gestellt“, heißt es im Jahresbericht 2000 zum Stand der Deutschen Einheit (Bundestagsdrucksache 14/4129, S. 56). Offen bleibt, warum wertvolle Naturschutzflächen überhaupt privatisiert werden müssen.

Abgesehen davon, dass wir die gesetzliche Regelung zu den Naturschutzflächen für unangemessen und unzureichend halten, ist zu befürchten, dass die neuen Länder bzw. Naturschutzverbände oder -stiftungen aus finanziellen Gründen kaum in vollem Umfang von der Möglichkeit des Erwerbs von bis zu 100 000 Hektar Naturschutzflächen der Bodenverwertungs- und -verwaltungs GmbH (BVVG) Gebrauch machen werden. Zumindest deuten darauf erste Reaktionen von Vertretern der neuen Länder hin. Sollte sich diese Befürchtung bewahrheiten, ergäbe sich nach unserer Auffassung die unbedingte Notwendigkeit, die genannte gesetzliche Regelung kurzfristig auf den Prüfstand zu stellen; dann bestünde Handlungsbedarf im Interesse der tatsächlichen Sicherstellung der angestrebten Bewahrung der wertvollen Naturschutzflächen.

1. Wie viel Hektar Naturschutzflächen waren am 1. Februar 2000 in den neuen Bundesländern insgesamt und aufgelistet nach einzelnen Ländern rechtskräftig ausgewiesen oder einstweilig gesichert oder befanden sich im förmlich eingeleiteten Unterschutzstellungsverfahren im Sinne der §§ 13 und 14 des Bundesnaturschutzgesetzes?

Nach den neuesten veröffentlichten Daten (Quelle: Daten zur Natur 1999, Bundesamt für Naturschutz) waren zum 31. Dezember 1997 in den neuen Ländern

---

*Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 26. Oktober 2000 übermittelt.*

*Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.*

insgesamt 404 337 Hektar Naturschutzflächen im Sinne der §§ 13 und 14 des Bundesnaturschutzgesetzes ausgewiesen. Davon entfallen 114 195 Hektar auf das Land Brandenburg, 178 478 Hektar auf das Land Mecklenburg-Vorpommern, 36 301 Hektar auf den Freistaat Sachsen, 44 514 Hektar auf das Land Sachsen-Anhalt und 30 849 Hektar auf den Freistaat Thüringen.

Über den Umfang der im Sinne der §§ 13 und 14 des Bundesnaturschutzgesetzes einstweilig gesicherten Naturschutzflächen oder von Naturschutzflächen, die sich in einem förmlich eingeleiteten Unterschutzstellungsverfahren befinden, liegen der Bundesregierung keine Daten vor, da die Zuständigkeit für die Durchführung dieser Verfahren bei den Ländern liegt.

Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass § 3 Abs. 12 des Ausgleichsleistungsgesetzes auch Naturschutzflächen im Sinne des § 14a des Bundesnaturschutzgesetzes erfasst; außerdem ist neben den neuen Ländern auch ein Teilbereich des Landes Niedersachsen betroffen.

2. Welche Anteile an den Naturschutzflächen gemäß Frage 1 haben die Flächen der BVVG und die landeseigenen Flächen?

Die neuen Länder sowie Niedersachsen haben für die Herausnahme aus der Privatisierung bisher insgesamt Naturschutzflächen nach §§ 13, 14 und 14a des Bundesnaturschutzgesetzes im Umfang von etwa 98 700 Hektar (ohne Niedersachsen: rund 98 000 Hektar) angemeldet. Inwieweit es sich hier um BVVG-Flächen handelt, steht allerdings noch nicht flurstücksgenau fest, sodass abschließende oder genauere Angaben derzeit nicht möglich sind.

3. Nach welchen Gesichtspunkten und Kriterien soll die Aufteilung der 100 000 Hektar Naturschutzflächen der BVVG, darunter der unentgeltlich zu übertragenden bis zu 50 000 Hektar Naturschutzflächen, auf die einzelnen neuen Länder erfolgen?

Gemäß § 3 Abs. 15 des Ausgleichsleistungsgesetzes wird diese Aufteilung auf der Grundlage der zum 1. Februar 2000 gemeldeten Naturschutzflächen und des Umfangs der in dem jeweiligen Land in den aufgeführten Schutzkategorien gelegenen Flächen der Privatisierungsstelle zwischen der Privatisierungsstelle und den Ländern vereinbart werden. Die Gespräche zum Abschluss einer solchen Vereinbarung sind aufgenommen worden; sie liegt jedoch noch nicht vor.

4. Werden die neuen Länder nach Erkenntnis der Bundesregierung von den Möglichkeiten der unentgeltlichen Übernahme von Naturschutzflächen, des Flächentausches und des Flächenerwerbs zum Verkehrswert in größtmöglichem Umfang Gebrauch machen?

Die betroffenen Länder haben bekundet, dass sie dies anstreben.

5. Welches sind die Gründe für eine eventuell nicht volle Ausschöpfung der Möglichkeiten zur unentgeltlichen Übernahme, zum Tausch und zum Kauf der BVVG-Naturschutzflächen durch die Länder?

Konkrete Angaben der Länder, ob oder inwieweit die Möglichkeiten zur Herausnahme von Naturschutzflächen aus der Privatisierung ausgeschöpft werden, liegen derzeit noch nicht vor.

6. Welche tatsächlichen Folgen erwartet die Bundesregierung aus der gesetzlichen Festlegung, dass von der Eigentumsübertragung auf die Länder, Naturschutzverbände oder -stiftungen Flächen ausgenommen sind, „die benötigt werden um den Erwerb nach Absatz 1 bis 5 zu ermöglichen“ (§ 3 Abs. 13 letzter Satz AusglLeistG) für den Umfang der letztendlich tatsächlich an die Länder, Naturschutzverbände oder -stiftungen übergebenen Flächen im Rahmen der 100 000-Hektar-Kulisse?

Die Bundesregierung erwartet von dieser Regelung keine nennenswerte Reduzierung des Umfangs der zu übertragenden Naturschutzflächen.

7. Hat die BVVG landwirtschaftliche Flächen, die aus naturschutzfachlicher Sicht unbedingt unentgeltlich übertragen werden sollten, langfristig verpachtet?

Falls ja, in welchem Umfang?

Die BVVG hat mehr als 90 % der annähernd 1 Mio. Hektar umfassenden landwirtschaftlichen Flächen langfristig verpachtet. Es ist deshalb davon auszugehen, dass auch ein Teil der landwirtschaftlichen Naturschutzflächen langfristig verpachtet ist. In welchem Umfang dies der Fall ist und inwieweit es sich hierbei um Flächen handelt, die „unbedingt unentgeltlich übertragen werden sollten“, kann derzeit nicht festgestellt werden, da flächenkonkrete Wünsche der Länder auf Übertragung noch nicht vorliegen.

8. Liegen bei der BVVG Anträge auf Kauf von Flächen nach dem AusglLeistG im Rahmen der 100 000 Hektar Naturschutzflächen, darunter der 50 000 Hektar unentgeltlich zu übertragenden Flächen, vor?

Falls ja, in welcher Anzahl und für wie viel Hektar?

Kaufanträge für bewirtschaftbare Naturschutzflächen liegen der BVVG vor. Die Zahl der Anträge und der Flächenumfang können erst ermittelt werden, wenn die Lage der betroffenen Naturschutzgebiete flurstücksgenau feststeht.

9. In welchem Umfang wollen die einzelnen Länder Landesflächen mit BVVG-Naturschutzflächen tauschen?

Diese Information liegt der Bundesregierung derzeit noch nicht vor.

10. Wie sieht es konkret mit der Bereitschaft der Länder, Naturschutzverbände oder -stiftungen zum Erwerb von Forstflächen unter 30 Hektar oder landwirtschaftlicher Flächen zum Verkehrswert aus?

Siehe Antwort zu Frage 9.

11. Teilt die Bundesregierung die Sorge von Naturschützern, dass die Unteilbarkeit der von der BVVG festgelegten Verkauflosen einen effizienten Flächenschutz erschwert und diesen verteuert?

Falls nein, warum nicht?

Das Ausgleichsleistungsgesetz schließt eine Teilung von Verkauflosen nicht aus, wengleich dadurch die Verwertungskosten ansteigen. Insbesondere ent-

stehen bei einer Teilung von Flurstücken erhebliche Vermessungskosten, die Länder oder Verbände zu tragen hätten. Im Einzelfall wird deshalb geprüft werden, ob die Herauslösung von kleinen Naturschutzflächen aus großen Flurstücken naturschutzfachlich zwingend notwendig ist. Die in § 3 Abs. 14 Sätze 4 und 5 des Ausgleichsleistungsgesetzes getroffene Regelung stellt sicher, dass nach Herauslösung von Teilen eines Flurstücks keine nicht privatisierbaren Splitterflächen übrig bleiben.

12. Welche Vorstellungen bzw. Lösungen gibt es zur Finanzierung der laufenden Kosten der Verwaltung, Sicherung und gegebenenfalls auch der Pflege der Naturschutzflächen?

Die Frage bezieht sich offensichtlich auf die laufenden Kosten für an die Länder, Naturschutzverbände oder -stiftungen übertragenen Naturschutzflächen. Der Bereich des Naturschutzes einschließlich der Finanzierung unterliegt der Gesetzgebungszuständigkeit der Länder; der Bund hat hier lediglich eine Rahmengesetzgebungskompetenz. Der Bundesregierung sind die Planungen der Länder bzw. der Naturschutzverbände oder -stiftungen zur Finanzierung der laufenden Kosten der Verwaltung, der Sicherung und der Pflege der Naturschutzflächen nicht bekannt.

13. Ist es zutreffend, dass die BVVG-Verkaufslose unteilbar bleiben sollen, um Naturschutzverbänden und -stiftungen z. B. über Pachteinahmen von landwirtschaftlichen Flächen finanzielle Mittel zur Deckung ihrer laufenden Aufwendungen für die Naturschutzflächen zu verschaffen?

Nein. Auf die Regelung in § 3 Abs. 14 Sätze 4 und 5 wird verwiesen.

14. Warum sollen die Einzelheiten des Verfahrens der Eigentumsübertragung auf die Länder und Naturschutzverbände oder -stiftungen sowie die Aufteilung der Flächen auf die Länder nur zwischen der BVVG und den Ländern – also unter Ausschluss der Naturschutzverbände oder -stiftungen – vereinbart werden?

Die Regelung des § 3 Abs. 15 des Ausgleichsleistungsgesetzes wahrt die Zuständigkeit der Länder für den Naturschutz. Aus diesem Grund sowie zur Vereinfachung und Beschleunigung des Verfahrens ist vorgesehen, dass die Beteiligung der Naturschutzverbände über die Länder erfolgt.

15. Sieht die Bundesregierung Handlungsbedarf im Interesse der Bewahrung der wertvollen Naturschutzflächen für den Fall, dass die Möglichkeit der dauerhaften eigentumsrechtlichen Sicherung der 100 000 Hektar wertvoller Naturschutzflächen nicht hinreichend genutzt werden sollte?

Falls ja, in welcher Hinsicht?

Die Bundesregierung geht davon aus, dass die durch das Vermögensrechtsergänzungsgesetz geschaffene Möglichkeit der dauerhaften eigentumsrechtlichen Sicherung wertvoller Naturschutzflächen hinreichend genutzt wird.